

TOP 4

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Freiraumentwicklung

- ✓ Beschlussvorlage VV 02/2024



Radebeul, 08.05.2024

Beschlussvorlage VV 02/2024

63. Sitzung der Verbandsversammlung am 03.06.2024, TOP 4

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Freiraumentwicklung“

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung beschließt die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Freiraumentwicklung“ für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Er soll Festlegungen zu den Inhalten, wie sie sich insbesondere aus den geltenden Anforderungen des Landesentwicklungsplans zu den Themen Freiraum, Wasserversorgung sowie Regionale Grünzüge und Grünzäsuren ergeben, umfassen.

Der räumliche Geltungsbereich des neuen sachlichen Teilregionalplans umfasst das gesamte Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, bestehend aus der Kreisfreien Stadt Dresden sowie den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Begründung: Gemäß § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, ist der Regionale Planungsverband verpflichtet, für seine Planungsregion einen Regionalplan aufzustellen. In diesem sind die Ziele und Grundsätze übergeordneter Planungsebenen, insbesondere des Landesentwicklungsplans auf der Grundlage einer Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft, des regionalen Leitbildes sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich auszuformen. Mit dem Regionalplan 2020, wirksam seit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020 vom 17.09.2020, waren die Ziele und Grundsätze für die Planungsregion an die Anforderungen des Landesentwicklungsplans 2013 angepasst worden. Mit Urteil vom 23. November 2023 waren jedoch die Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung des Regionalplans 2020 vom Oberverwaltungsgericht Bautzen für unwirksam erklärt worden. Zur

Wiedererlangung von Zielen und Grundsätzen in diesen Bereichen entsprechend der geltenden Anforderungen der Landesplanung sollen deshalb die oben benannten Sachinhalte neu aufgestellt werden. Aufgrund des engen inhaltlichen / thematischen Zusammenhanges ist es sinnvoll, eine Neuaufstellung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren mit in diesen sachlichen Teilregionalplan zu integrieren, obwohl sie von oben benanntem Urteil nicht betroffen und gültiger Bestandteil des Regionalplans 2020 sind.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge beschließt die Verbandsversammlung über die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplans bzw. seiner Teile.